

BGer 9C_852/2008 vom 16. Januar 2009

Bundesgericht, 2009-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_852_2008

FR: TF 9C_852/2008 du 16 janvier 2009

IT: TF 9C_852/2008 del 16 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid verpflichtet den Beschwerdeführer zur Bezahlung von Fr. 413.50 (Fr. 288.50 [Prämien Dezember 2006] + Fr. 125.- [Mahnspesen und Inkassogebühren]).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die in Betreuung gesetzte Prämie für Dezember 2006 sei bezahlt. In dem vom Krankenversicherer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Kontoauszug fehle die am 27. Januar 2004 geleistete Zahlung von Fr. 258.70. Dieses Vorbringen ist nicht stichhaltig. Gemäss dem in diesem Verfahren eingereichten Kontoauszug vom 4. Dezember 2008 war die betreffende Zahlung am 2. Februar 2004 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen und wurde unter diesem Datum als «Teilzahlung Prämien Juli/August 02» verbucht. Der Betrag von Fr. 258.70 wurde somit - in Anwendung von Art. 87 Abs. 1 OR - auf eine früher verfallene Prämienschuld angerechnet.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss weiter, die vorinstanzliche Überprüfung des angeblichen Prämienausstandes sei nicht nachvollziehbar. Es sei unklar, welche Zahlungen für welche Monate verwendet worden seien. Diese Vorbringen sind ebenfalls nicht stichhaltig. Der Kontoauszug vom 4. Dezember 2008, welcher auch die im Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004 geleisteten und zur Tilgung der verfallenen Prämien der Monate November 2001 bis Dezember 2002 verwendeten Zahlungen enthält, erlaubt, den (tatsächlichen) Bestand der in Betreuung gesetzten Prämienforderung mit zumutbarem Aufwand zu verifizieren. Insbesondere ergibt sich daraus, dass mit der am 7. Februar 2005 eingegangenen «Restzahlung Prämien November/Dezember 04» von Fr. 269.90 alle Ende Dezember 2004 fälligen Prämien bezahlt waren. Für 2004 waren sogar Fr. 10.80 zu viel bezahlt worden. Sodann waren mit der unter dem 30. Januar 2006 verbuchten «Restzahlung Prämien November/Dezember 05» von Fr. 288.50 alle Prämien für 2005 bezahlt worden. Die Einzahlungen ergaben sogar einen positiven Saldo von Fr. 18.60 zu Gunsten des Versicherten. Der Betrag von Fr. 29.40 (Fr. 10.80 + Fr. 18.60) ergibt zusammen mit der Zahlung vom 27. Februar 2006 über Fr. 259.10, welche mit dem Vermerk «Prämie März 06» verbucht wurde - und entgegen der vorinstanzlichen Annahme nicht an die Prämienzahlungen für das Jahr 2004 anzurechnen ist - die effektiv für diesen Monat geschuldete Prämie von Fr. 288.50. Die Beschwerde ist somit unbegründet.

E. 4

Mit Blick auf die erst im letztinstanzlichen Verfahren von der Beschwerdegegnerin geschaffene Klarheit, sind ihr kraft Verursacherprinzip die Hälfte der Gerichtskosten, dem unterliegenden Beschwerdeführer die andere Hälfte aufzuerlegen (Art. 66 BGG). Die unterliegende Partei hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung. (Art. 68 Abs. 1 BGG). Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere rechtskundige Person vertreten ist (vgl. SEILER UND ANDERE, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 16 zu Art. 68 BGG). Es besteht vorliegend kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG ; Urteil 9C_152/2007 vom 19. Oktober 2007 E. 5).

erkennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.